

ein enges Zusammenwirken der Erzieher mit dem zuständigen Lehrer sowie dem Lehrmeister erforderlich.

Die Qualität der Führungsberichte hängt bekanntlich nicht von ihrer Länge, sondern von ihrer Aussagekraft ab. Sie müssen objektiv sein und sich auf Tatsachen stützen. Behauptungen allein genügen nicht, sondern müssen mit Fakten begründet werden. Um Mißverständnisse und falsche Auslegungen auszuschließen, sind in Führungsberichten nur klare, eindeutige Formulierungen zu benutzen. Es ist deshalb auch nicht zulässig, daß Mitarbeiter der Vollzugsgeschäftsstelle beim Schreiben von Führungsberichten ohne Zustimmung des Erziehers Veränderungen vornehmen, weil diese eventuell zu einer anderen Aussage führen können. Für den Inhalt eines Führungsberichts ist der Erzieher voll verantwortlich.

Führungsberichte sind in der Regel formlos zu fertigen. Soll ein Führungsbericht jedoch Grundlage für die Antragstellung auf Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 349 StPO oder auf Beendigung einer Arbeitserziehung nach § 66 StVG sein bzw. wird er zur Vorbereitung der Wiedereingliederung gefertigt, dann ist ein formgebundener Abschlußbericht (Vordruck SV 18) erforderlich. Die im Vordruck (SV 18) **vollständig** beantworteten Fragen sind im formlosen Teil des Abschlußberichts nicht noch einmal zu wiederholen, weil das die Aussagekraft des Abschlußberichts nicht erhöht, sondern ihn unübersichtlich macht und für alle, die mit ihm zu arbeiten haben, ineffektiv ist.

Der wesentlichste Inhalt des Führungsberichts, insbesondere des Abschlußberichts, ist dem Strafgefangenen bekanntzugeben. Die Vorschläge für die Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben sind entsprechend den Festlegungen von § 56 StVG unter aktiver Einbeziehung des Strafgefangenen zu erarbeiten. Unreale Arbeits- oder Wohnungswünsche des Strafgefangenen sind nicht kommentarlos in den Abschlußbericht aufzunehmen, sondern es ist darzulegen, mit welcher Begründung der Strafgefangene trotz der geführten Aussprache auf diesem Wunsch beharrt. Ein — wenn auch geringer — Teil der aus dem SV Entlassenen versucht bei den örtlichen Organen, unreaale Wünsche als Versprechungen der StVE bzw. des JH zu deklarieren und durchzusetzen.

Für die ordnungsgemäße Anfertigung der Führungs- bzw. Abschlußberichte in der erforderlichen Anzahl und für deren termingemäße Absendung (ggf. mit den erforderlichen Anlagen) ist die Vollzugsgeschäftsstelle verantwortlich. Werden von den dazu berechtigten Organen Führungsberichte angefordert, sind diese **innerhalb von 14 Tagen zu fertigen und abzusenden.**

Wird in einem vom zuständigen Staatsanwalt angeforderten Führungsbericht die Antragstellung auf Strafaussetzung auf Bewährung oder Beendigung der Arbeitserziehung befürwortet, ist